

Satzung

der

Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Die Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt. (Kurzform: SGW) mit Sitz in Weiterstadt (eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer V§ 1003) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugend- und Altenhilfe und der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) die Durchführung von Sportkursen,
 - c) die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder,
 - d) die Durchführung von gesundheitsbezogenen sportlichen Kursen und gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen und die Errichtung und Überlassung von Gesundheitseinrichtungen an Mitglieder,
 - e) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
 - f) die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Sports,
 - g) die Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege zur Förderung des Sports,
 - h) Seniorenbetreuung im Rahmen des Vereinszwecks,
 - i) Pflege und Förderung des Chorgesangs, des Liedguts, der musikalischen Früherziehung sowie der Ausbildung an Orchesterinstrumenten.
 - j) Einrichtung und Betrieb eines "Sport-Kindergartens Weiterstadt" mit ca. 100 Kindergartenplätzen im Rahmen der Bestimmungen des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes und der Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen. Im Rahmen der Kapazität ist aufnahmeberechtigt jedes Kind, unabhängig von Konfession, Rasse oder Herkunft.
 - k) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch Spielgemeinschaften erfolgen, die auf Zuwendungen des Hauptvereins angewiesen sind.

§2

Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Hessen,
 - b) In den Fachverbänden seiner angebotenen Sportarten.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Verein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei

1. Austritt
Der Austritt erfolgt, außer in den Fällen des § 6 Nr. 2 der Satzung durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zulässig zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
2. Ablauf der Mitgliedschaft
Ist bei Aufnahme in den Verein die Dauer der Mitgliedschaft fest vereinbart, endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, für dessen Erreichen die Mitgliedschaft vereinbart war.
3. Ausschluss
Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung, die Beitragsordnung, die Platz-/Spiel- oder sonstige Ordnungen oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.
Die Übersendung des Bescheids über den Ausschluss erfolgt per Einschreiben.
4. Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) zur Zahlung der jeweils gültigen Mitglieds- und Sonderbeiträge gemäß Beitragsordnung,
 - b) zur Einhaltung der Satzung,
 - c) zur Einhaltung der Beschlüsse der jeweiligen Gremien des Vereins,
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten. Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Anmeldung bei der betreffenden Abteilung, die Zahlung gegebenenfalls festgesetzter Sonderbeiträge laut Beitragsordnung sowie die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Spielbetrieb entsprechend den veröffentlichten Ordnungen. Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.

§ 8 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei sonstige Zuwendungen. aus Mitteln des Vereins

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung der Delegiertenversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Jugendleiter der Abteilungen werden von allen Mitgliedern der Abteilungsversammlung gewählt. Stimmberechtigt hierbei sind alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr.
6. Der (die) Jugendleiter(in) des Vereins wird von der Jugendversammlung nach der im Verein gültigen Jugendordnung gewählt. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr.

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen,
 - Änderung des Vereinszwecks,
 - Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung entweder in der Vereinszeitschrift „Blau-Gelb“ oder dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Weiterstadt oder durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit, bei Vereinsauflösung eine 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Sind weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung nur dann nicht mehr beschlussfähig, wenn ausdrücklich ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt wird.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlungen werden durch den/die jeweils gewählten Protokollführer beurkundet. Er/Sie führt das Protokoll und unterzeichnet es jeweils mit einem Vorstandsmitglied.

§ 12

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) den von den einzelnen Abteilungen gewählten Delegierten,
 - c) den Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Ehrenabteilungsleitern.
2. Die Delegierten werden von den Abteilungen des Vereins, von der Gruppe der passiven Mitglieder sowie den Gruppen, die keiner Abteilung zugeordnet werden können, gewählt. Jede Abteilung oder Gruppe wählt je angefangenen 50 Mitgliedern einen Delegierten, die Mindestzahl pro Gruppe oder Abteilung sind zwei Delegierte. Eine Abteilung darf nicht mehr als 25% der Delegierten stellen. Die Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, wählen ihre Delegierten in einem besonderen Wahlgang. Maßgebend für die Wahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl der Abteilungen, sowie die Zahl der nicht einer Abteilung zugeordneten Gruppen, entsprechend der Bestandserhebung vom 1. Januar des laufenden Jahres. Für verhinderte Delegierte entsenden die Abteilungen und die Gruppe der passiven Mitglieder bzw. sonstiger Gruppen, die keiner Abteilung angehören, gewählte Ersatzdelegierte in entsprechender Anzahl. Die Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählt eine Abteilungsversammlung einen Delegierten im Verlauf einer Wahlperiode aus wichtigem Grund ab, oder scheidet ein Delegierter aus einem sonstigen Grund aus, rückt der nächste Ersatzdelegierte nach.
3. Die Delegierten und die Reihenfolge der Ersatzdelegierten sind dem geschäftsführenden Vorstand binnen einer Woche unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift der Delegierten schriftlich mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen Delegiertenwahlen erfolgen.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
5. In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist nur bei Abteilungsleitern möglich. Delegierte bleiben, mit Ausnahme der Abwahl, bis zu einer Neuwahl im Amt. Wird ein Delegierter von der Abteilungsversammlung abgewählt oder legt er sein Delegiertenmandat schriftlich gegenüber dem Vorstand nieder, oder scheidet er aus dem Verein aus, so verliert er seinen Sitz in der Delegiertenversammlung.

6. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an der Delegiertenversammlung mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, teilzunehmen.
7. Eine Delegiertenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
8. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung „Blau-Gelb“ oder dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Weiterstadt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
9. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Sind weniger als 50% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Versammlung nur dann nicht mehr beschlussfähig, wenn ausdrücklich ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt wird.
10. Zur Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gehört:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des 1. Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Umlagen,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Delegiertenversammlung übertragen hat,
 - Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
11. Außerordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:
 - a) Wenn es der Vorstand für erforderlich hält,
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung der Außerordentlichen Delegiertenversammlung gelten die entsprechenden Bedingungen für die Delegiertenversammlung.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Rechner/in,
 - d) dem/der Sportwart/in,
 - e) dem/der Anlagenverwalter/in,
 - f) dem/der Protokollführer/in,
 - g) dem/der Pressewart/in,
 - h) dem/der Vereinsjugendwart/in.
2. Dem Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Abteilungsleiter/innen,
 - c) den Beisitzern/innen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Rechner/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils 2 der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus Abs. 1 des Paragraphen. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berufen.
6. Der geschäftsführende Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist.
Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Forderung des Vereinszwecks und seiner Mitglieder es erfordern.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen, Ausschüssen und Kommissionen beratend teilzunehmen.

§ 14 Geschäftsführung

Dem Vorstand kann zu seiner Entlastung eine hauptamtliche Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt auf Einladung an den Tagungen des geschäftsführenden Vorstandes und an den Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie nach Bedarf an den Versammlungen der Abteilungen ohne Stimmrecht teil.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse oder Kommissionen bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse oder Kommissionen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder der Kommission einberufen.

§ 16 Abteilungen

1. Die Abteilungen erledigen Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbetriebs selbständig.
2. Jede Abteilung hat jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen; hierzu ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.
3. Zur Erhebung von Abteilungsbeiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen ist die Abteilung nicht berechtigt.
4. Die Bildung neuer Abteilungen kann nur mit Zustimmung des Vorstands erfolgen.
5. Der Vorstand kann eine Abteilung, nach Anhörung der Abteilungsversammlung, aus wichtigem Grund auflösen.

6. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem Rechner. Betreibt die Abteilung Jugendarbeit, ist zusätzlich ein Jugendwart zu wählen.
7. Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab dem 16. Lebensjahr.
8. Zu den stattfindenden Abteilungsversammlungen lädt der Abteilungsvorstand ein. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine Abteilungsversammlung einberufen. Zu allen Abteilungsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nehmen an der Abteilungsversammlung - soweit sie nicht gleichzeitig Abteilungsmitglieder sind - beratend teil.
9. Der Abteilungsvorstand hat den geschäftsführenden Vorstand über alle wichtigen Abteilungsangelegenheiten zu unterrichten. Der Abteilungsvorstand ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber für einen geordneten Sportbetrieb verantwortlich.
10. Die Abteilungen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten und von der Delegiertenversammlung genehmigten Haushalts Zuschüsse, über die sie unter Vorlage des Kassenbuchs und der entsprechenden Belege gegenüber dem Vorstand auf Aufforderung hin, Rechnung zu legen haben.
Die sich aus der Verwaltung der Abteilung ergebene Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden. Die Prüfung erfolgt durch Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes und unter Hinzuziehung des Abteilungsleiters.
Die Abteilungen haben zum Jahresende eine Abrechnung über die Verwendung der Geldmittel dem Rechner vorzulegen.
11. Die von den Abteilungen benutzten vereinseigenen Sachwerte sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu verwalten.
12. Übungsleiter in Abteilungen können nur vom geschäftsführenden Vorstand verpflichtet werden. Die Abteilung hat ein Vorschlagsrecht.
13. Soweit eine Abteilung Jugendarbeit betreibt, hat sie jährlich mindestens eine Jugendversammlung durchzuführen. Die Einladung hierzu erfolgt durch die Abteilungsleitung.
14. Für die Einladung und Durchführung von Abteilungs- und Jugendversammlung gelten die Vorschriften für die Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 17

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder, Ehrenabteilungsleiter

1. Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem geschäftsführenden Vorstand von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zum Ehrevorsitzenden gewählt werden.
2. Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
3. Abteilungsleiter können nach dem Ausscheiden aus dem Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes zum Ehrenabteilungsleiter gewählt werden.
4. Der/die Ehrevorsitzende, der/die Ehrenabteilungsleiter/in und die Ehrenmitglieder sind auf Antrag beitragsfrei. Für sie wird lediglich im Juni und Dezember je ein Monatsmitgliedsbeitrag zur Deckung des Verwaltungsaufwands, Versicherungen und Bundesbeitrag erhoben.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 3 von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft.
Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
2. Die Prüfer für die Kassen der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Änderungen an personenbezogenen Daten sind nur mit Einverständnis des betroffenen Mitglieds zulässig.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Tagesordnung darf nur den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder entsprechend beschlossen hat oder
 - b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins gefordert haben.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.3.1992 beschlossen und tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Weiterstadt, den 8. März 1992

1. Änderung am 19. März 1995
(§1 Abs.3)
2. Änderung am 15. April 2012
(§1 Abs.2-4 neu; §2,3,4 neu; §14 neu; §19 neu; Korrekturen: §2 Abs.2f., §6 Abs.1, §11 Abs.1, 2, 6, §21 Abs.4, §18 Abs.1)
3. Änderung am 9. Oktober 2015
(§1, §2, §3, §21 Abs. 4)
4. Änderung am 16. Dezember 2016
(§1, 2 Abs. 4, §11 Abs. 4, §12 Abs. 8, §13 Abs. 3,4, §14, §17 Abs. 4)